

# Bauarbeiterschutz

Autor(en): **Lorenz, Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349890>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------|-------|
| 1. Bauarbeiterschutz                               | 17    |
| 2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes | 19    |
| 3. Landesvertrag im Spenglergewerbe                | 23    |
| 4. Zur Italienerfrage in der Schweiz               | 25    |
| 5. Rechtsfragen                                    | 29    |

|                                                                                                   | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. Der sozialdemokratische Abstinenzbund an die Arbeiterunions-, Parteivereine und Gewerkschaften | 30    |
| 7. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz                                                          | 31    |
| 8. Literatur                                                                                      | 32    |

## Bauarbeiterschutz.

Die Zahl der Unfälle in den Bauarbeiten ist im Steigen begriffen. Nach der Statistik der Fabrikinspektoren betrug sie im Jahre 1901 4169, im Jahre 1908 aber 5774, also eine Steigerung von rund 38 Prozent. Dabei ist das Jahr 1908 noch kein Rekordjahr, wie z. B. 1907, wo die Steigerung der Unfälle, verglichen mit 1901 53 Prozent betrug. Auch in den verwandten Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, wachsen die Unfälle rasch an Zahl. Dort ereigneten sich 1901 1114 Unfälle, 1908 dagegen 1935. Von 1899 bis 1908 nahmen dort die Unfälle um 63 Prozent zu. Auf 1000 Arbeiter entfielen im Jahre 1901 84 Unfälle, im Jahre 1908 aber schon 130! Diese bedauerlichen Erscheinungen erklären sich aus der immer häufigeren Verwendung von Maschinen im Baugewerbe und den verwandten Berufen und aus der damit verbundenen intensiveren Arbeit, die die Unfallgefahr bedeutend erhöht.

Der Frage des Bauarbeiterschutzes muss daher ein vermehrtes Augenmerk geschenkt werden.

Für die Arbeiter des Baugewerbes, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, wird das neue *Fabrikgesetz* vermehrte Garantien zur Verhütung der Unfälle bringen, sofern es nicht an der Volksabstimmung scheitert. Den Hauptwert des neuen Gesetzes wird in dieser Beziehung die bedeutend verbesserte Unfallmeldung darstellen. Nicht zu unterschätzen ist sodann die Bedeutung der präziseren Fassung der Unfallverhütungsvorschriften und der hygienischen Massnahmen.

Aber nur der kleinste Teil der Bauarbeiter steht unter dem Schutze des Fabrikgesetzes. Allerdings wird das neue Fabrikgesetz auch einen etwas grösseren Kreis von Bauarbeitern einbeziehen, weil die « Mehrzahl » der Arbeiter herabgesetzt werden wird und weil die genauere Präzisierung des Zusammenhanges mit einem indu-

striellen Betrieb manchen Bauarbeitern zugute kommen wird. Aber das Gros der Bauarbeiterschaft wird auch fürderhin ausserhalb des Fabrikgesetzes stehen.

Durch die Annahme des Gesetzes über die *Kranken- und Unfallversicherung* wird für die Bauarbeiter glücklicherweise manches besser werden. Es ist selbstverständlich, dass die neue Gegenseitigkeitsanstalt, in der die Arbeiterschaft eine starke Vertretung hat, vor allem darauf sehen wird, die Zahl der Unfälle zu vermindern, die bisherigen Massregeln zur Verhütung von Unfällen zu verbessern, wobei die Mitwirkung der Arbeiterschaft zum ersten Male gesichert ist, einerseits durch die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Unfallversicherung, andererseits durch die schon berührte Vertretung im Verwaltungsrate und dann auch durch die Anhörung der Berufsverbände. Auch die kleinsten Betriebe, in denen bisher zur Verhütung der Unfälle gar nichts getan werden musste, werden seitens der Gegenseitigkeitsanstalt genau wie die grossen Betriebe zu ausreichenden Unfallverhütungsmassregeln gezwungen werden können. Diese Ausdehnung des Arbeiterschutzes wird sich nach den Berechnungen des schweizerischen Industrie-departementes auf ungefähr 150,000 Arbeiter erstrecken, von denen der beträchtlichste Teil dem Baugewerbe angehört.

So wertvoll diese Verbesserung des Bauarbeiterschutzes auch sein mag, so ist er deshalb durchaus noch kein vollkommener. Vielmehr muss man weitergehen und verlangen, dass der Bauarbeiterschaft durch ein Bundesgesetz ein ganz analoger Schutz zuteil werde, wie er den Fabrikarbeitern seit 1877 zugestanden ist. Man muss verlangen, dass ein eigentliches *Bauarbeiterschutzgesetz* erlassen werde. Dessen Erlass ist auf Grund des Gewerbeartikels möglich. Die Frage ist nur die, ob man den Bauarbeiterschutz in einem allgemeinen Gesetz zum Schutz der gewerblichen Arbeiter überhaupt regeln will, die

nicht in Fabriken arbeiten, oder ob man ein eigentliches Bauarbeiterschutzesetz für sich allein verlangen soll. Die Erörterung dieser taktischen und formellen Frage ist indessen weit weniger wichtig, als die Besprechung der materiellen Frage: Was ist für den Schutz der Bauarbeiterschaft auf jeden Fall zu verlangen?

Zuvörderst werden einmal Massregeln allgemeiner Natur zum Schutze der Arbeiter zu verlangen sein. Da kommen in erster Linie in Betracht die Forderung, dass die Bauten so eingerichtet werden müssen, dass sie möglichst wenig *Gefahren für Leib und Leben der Arbeiter* bieten. Es müssen gewisse Forderungen gestellt werden an die Sicherheit und Festigkeit der Baustoffe und Gerätschaften, an die Schutzvorrichtungen gegen Wind und Wetter, Austrocknungsvorrichtungen. Es sind ferner zu verlangen Massnahmen gegen die Verwendung gewerblicher Gifte (namentlich Blei). Sehr wichtig ist für die Arbeiter des Baugewerbes ein spezieller *Lohnschutz*. Mehr und mehr treten Unternehmer auf den Plan, die für die Sicherheit der Lohnzahlung durchaus keine Gewähr leisten können. Die Unsicherheit in bezug auf den Eingang von Lohnforderungen ist in keinem anderen Gewerbe so gross, wie im Baugewerbe und ruft besonderer gesetzlicher Regelung.

Spezielle Aufmerksamkeit verdient die *Arbeit Jugendlicher*, die eingeschränkt werden muss.

Ein besonderes Kapitel wird den *Unterkunfts-räumen* und den *Bedürfnisanstalten* zu widmen sein. Es ist eine Tatsache, welche durch die oberflächlichste tägliche Beobachtung bestätigt wird, dass weder die Unterkunfts-räume noch die Aborte den Anforderungen, die ein Kulturmensch an solche Räumlichkeiten stellen muss, entsprechen. Es müssen ganz genaue Vorschriften erlassen werden in bezug auf die Grösse, die Heizbarkeit, die Waschgelegenheit, Trinkgelegenheit, das Schlafen in den Unterkunfts-räumen, in bezug auf die Zahl der Aborte, ihre Einrichtung, Entleerung usf. Es ist gar nicht einzusehen, warum im Baugewerbe in dieser Beziehung Verhältnisse herrschen sollen, für die sich der letzte Fabrikarbeiter energisch bedanken würde. Die Sanierung dieser Verhältnisse kann aber nur auf dem Wege eines eidgenössischen Gesetzes erreicht werden und ist eine Forderung der Kultur und der Fürsorge für die Volksgesundheit.

Ganz besonderes Augenmerk ist der *Unfallverhütung* zu widmen. Die allgemeinen Unfallverhütungsmassregeln, die von der Gegenseitigkeitsanstalt aufgestellt werden, müssen durch spezielle Vorschriften den verschiedenen Verhältnissen besonders angepasst werden. Es werden für jeden Kanton, eventuell für jeden Bezirk

*Kommissionen* zu ernennen sein, die auf Grund der allgemeinen Unfallverhütungsmassregeln den Versicherungsanstalten spezielle für ihren Kreis passende Vorschriften zur Verhütung der Unfälle erlassen. Diese Kommissionen müssen paritätisch sein, sie können durch die Krankenkassen leicht gebildet werden. Ganz besonders wichtig aber ist die *Baukontrolle*. Diese ist heute äusserst mangelhaft. In der grössten Zahl der Kantone bestehen nicht einmal Gesetze, auf Grund deren die Gemeinden eine Bau- und Gerüstkontrolle durchführen können. Von welcher gewaltiger Bedeutung aber die Gerüstkontrolle für die Unfallverhütung ist, zeigt sich an den Erfahrungen, die man seinerzeit in *Zürich* gemacht hat. Vor dem Bestehen der Gerüstkontrolle (1. Jan 1893 bis 15. Juni 1896) traf es auf *17,8 Gerüste einen Unfall*. Nach Einführung der Gerüstkontrolle aber entfiel im Zeitraum vom 15. Juni 1896 bis 1. Januar 1900 erst auf *93,6 Gerüste ein Unfall*. Nach unseren Nachforschungen haben nur die Städte Zürich, St. Gallen, Bern und Rorschach eine ausreichende Gerüstkontrolle. Am besten ist diejenige von Zürich durchgeführt. Ein eidgenössisches Gesetz sollte den Kantonsregierungen auferlegen, dass sie jede Gemeinde mit mehr als 10,000 Einwohnern verpflichten, eine besondere *Baupolizei* einzurichten. Kleinere Gemeinden mit grösserer Bautätigkeit können zu einem Baupolizeibezirk vereinigt werden. Die zu schaffende Baupolizeikommission soll paritätisch sein. Die Kontrolle selber ist von besoldeten und berufserfahrenen Personen auszuüben, die im gleichen Verfahren wie die gewerblichen Schiedsrichter zu wählen sind. Die Vorschriften betreffend die Unfallverhütung und namentlich die betreffend der Baukontrolle sind an allen Baustellen in zwei, beziehungsweise drei Landessprachen anzuschlagen. *Arbeitsordnungen*, die erlassen werden, haben nach vorhergehender Vernehmlassung der Arbeiter die Genehmigung der Kantonsregierung einzuholen und müssen jedem Arbeiter eingehändigt werden.

Das etwa wären die Gesichtspunkte; die für die künftige Regelung des Bauarbeiterschutzes in einem Gewerbegesetz massgebend sein dürften. Wenn solche Bestimmungen die selbstverständlichsten Ansprüche der Arbeiter gesetzlich garantieren, muss dann allerdings die Gewerkschaft noch dafür sorgen, dass das Gesetz nicht nur auf dem Papiere bleibt. Ein solches Gesetz aber garantierte der Bauarbeiterschaft von Rechten wegen, worum sie heute vielfach noch Kämpfe zu führen hat, die ihr erspart werden sollten.

Jacob Lorenz.

